ZH_OBERGERICHT LZ120002 vom 2. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ120002

FR: ZH_OBERGERICHT LZ120002 du 2 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LZ120002 del 2 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 19. August 2011 samt Klagebewilligung des Friedens- richteramtes der Stadt Zürich vom 8. August 2011 erhob die Klägerin eine Klage auf Bezahlung von Mündigenunterhalt gegen ihre Mutter und stellte gleichzeitig das eingangs erwähnte Massnahmebegehren auf Leistung von Unterhaltsbeiträ- gen samt Studiengebühren für die Dauer des Verfahrens (Urk. 5/1-2 und 8). Das gleichzeitig gestellte Begehren um Erlass von superprovisorischen Massnahmen wies die Vorinstanz mit Verfügung vom 24. August 2011 ab (Urk. 5/5). Nach Durchführung der Massnahmenverhandlung erging am 31. Januar 2012 die ein- gangs wiedergegebene vorinstanzliche Massnahmeverfügung (Urk. 2).

E. 2

a) Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin und Berufungskläge- rin (fortan Klägerin) mit Eingabe vom 15. März 2012 Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 1). Der Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagte) wurde Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 6). Die Beru- fungsantwort und die Stellungnahme zum Gesuch um Zusprechung eines Pro- zesskostenvorschusses sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gingen am 28. August 2012 ein (Urk. 7 und 10). Diese wurden der Klägerin mit Verfügung vom 26. September 2012 zugestellt (Urk. 13). Mit Verfügung vom

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren bemisst sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Sie ist in Anwendung der §§ 12 Abs. 1 und 2 GebV i.V.m. § 2, 4 Abs. 1, 2 und 3 und § 8 Abs. 1 auf Fr. 4'500.– festzusetzen. Im Berufungsverfahren waren die Unter- haltsbeiträge an die Klägerin und die Prozesskostenvorschüsse umstritten. Vor-

- 21 - liegend obsiegt die Klägerin hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge (inkl. Studienge- bühr), dem vorinstanzlichen Prozesskostenvorschuss und dem Prozesskostenbei- trag für das Berufungsverfahren praktisch vollumfänglich. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen.

E. 2.2

Die Beklagte ist entsprechend der Kostenverteilung zu verpflichten, der Klägerin in Anwendung der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 2, 4 Abs. 1, 2 und 3, §§ 9 und 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'500.– zuzüglich 8 % MwSt, total Fr. 3'780.–, für das Berufungsverfahren zu bezahlen (vgl. Erwägungen Ziffer II C. 4.1.). Es wird erkannt: 1. Die Beklagte wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme verpflichtet, der Klägerin monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines Monats folgende

Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: – Fr. 2'110.– von August 2011 bis und mit Juni 2012 und – Fr. 1'610.– ab der (künftigen) Aufnahme bis zum ordentlichen Ab- schluss des Masterstudiums an der Universität Stanford/USA. 2. Die Beklagte wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme verpflichtet, der Klägerin die jährlichen Studiengebühren von $ 57'900.– zu bezahlen, jeweils per 1. September $ 19'300.–, per 1. Dezember $ 19'300.– und per 1. März $ 19'300.–, bis zum ordentlichen Abschluss des Masterstudiums an der Universität Stanford/USA. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Beklagte die Studiengebühren der Klägerin per 1. September 2011, per 1. Dezember 2011 sowie per

E. 2.3

Die Beklagte nimmt demgegenüber Anstoss an den Reisekosten der Klägerin. Aus ihren Vorbringen lässt sich weder eine Reduktion noch das gänzli- che Streichen der Bedarfsposition herauslesen (Urk. 7 S. 5f.). Damit hat es mit den von der Vorinstanz angerechneten Reisekosten sein Bewenden. Es kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 20 S. 8 f.).

E. 2.4

Resümierend beläuft sich der Bedarf der Klägerin von August 2011 bis September 2012 sowie ab der künftigen Aufnahme des Masterstudiums auf Fr. 2'110.– pro Monat. 3.1. Die Rüge der Klägerin, die Vorinstanz habe ihr fälschlicherweise rück- wirkend ein hypothetisches Einkommen angerechnet (Urk. 1 S. 7), ist berechtigt. Den angefochtenen Entscheid vom 31. Januar 2012 erhielten die Parteien in der begründeten Fassung am 2. bzw. 5. März 2012 zugestellt (Urk. 5/21/1-2). Die da- rin vorsorglich festgesetzten Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Klägerin tangie- ren den Zeitraum von August 2011 bis Juni 2012. Unbestritten geblieben ist, dass die Klägerin in den Semesterferien 2011 (und auch vorher) kein Erwerbseinkom- men im Rahmen eines Sommerjobs erzielte (Urk. 1 S. 7). Entgegen der Behaup- tung der Beklagten findet sich kein Vorbringen in den Akten, wonach die Klägerin in den Semesterferien nichts finden könne (Urk. 7 S. 4). Beizupflichten ist der Klägerin darin, dass seit dem ergangenen angefochtenen Entscheid vom 31. Ja- nuar 2012 bis Juni 2012 keine Semesterferien anstanden, in welchen sie in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit hätte nachgehen können (Urk. 1 S. 7; Dauer Se- mesterferien: Juni bis September, vgl. Prot. I S. 15). Hinsichtlich der Einkom- mensverhältnisse liegt damit eine Ausgangslage vor, welche die Anrechenbarkeit eines hypothetischen Einkommens bei der Klägerin nicht zulässt. Zum einen han- delt es sich bei der Zeitperiode von August 2011 bis Januar 2012 um einen abge- schlossenen Zeitraum, in dem im Rahmen der Festlegung der Unterhaltsbeiträge kein rückwirkendes hypothetisches Einkommen angerechnet werden darf. Zum anderen war es der Klägerin im Zeitraum von Februar 2012 bis Juni 2012 man- gels Semesterferien nicht möglich, ein Einkommen zu erzielen. Demzufolge ist abweichend zur Vorinstanz der Klägerin von August 2011 bis Juni 2012 kein Ein- kommen anzurechnen. 3.2. Die Vorinstanz hielt es für möglich und zumutbar, dass die Klägerin nebst ihrem Studium während den Ferien in der Schweiz einer Nebenerwerbstä- tigkeit während zwei Monaten pro Jahr nachgeht und dabei ein Einkommen von mindestens Fr. 3'000.– pro Monat, d.h. auf das ganze Jahr betrachtet Fr. 500.– pro Monat erzielt (Urk. 20 S. 10). Wird die Beklagte vorsorglich zur Bezahlung der

 Ausbildung der Klägerin bis zum Abschluss des Masterstudiums verpflichtet, ak- zeptiert die Klägerin ab Rechtskraft des Entscheids, frühestens ab Juli 2012, das ihr von der

Vorinstanz angerechnete Einkommen von Fr. 500.– pro Monat (Urk. 1 S. 7). Die Beklagte bestreitet erstmals im Berufungsverfahren (Urk. 7 S. 5) das Vorbringen der Klägerin, wonach ihr als Studentin aufgrund der Visa-Bestimmun- gen eine Erwerbstätigkeit in den USA untersagt sei (Urk. 1 S. 7, Urk. 5/2 S. 14). Die von der Beklagten anlässlich der vorinstanzlichen Massnahmenverhandlung vorgebrachte Generalbestreitung (Prot. I S. 9) erweist sich als ungenügend sub- stanziiert. Die Beklagte unterlässt es, detailliert geltend zu machen, was sie be- streitet (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 20 zu Art. 222 ZPO). Ihre Bestreitung erweist sich somit als verspätet. Folglich ist auf die von der Beklagten in diesem Zusammenhang im Berufungsverfahren neu eingereichten Unterlagen nicht weiter einzugehen (Urk. 9/6-7). Weiter wiederholt die Beklagte ihren bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Einwand, die Klägerin könne eine Stelle finden, bei der sie mehr als Fr. 500.– pro Monat verdiene, und verweist auf ihre Arbeitgeberin, die während den Semesterferien Studenten mit einem monatlichen Einkommen von Fr. 6'500.– beschäftige (Urk. 7 S. 4). Aus dem E-Mailschreiben von E._____, F._____ Human Resources, an die Beklagte geht hervor, dass ein Sommerpraktikum bei der F._____-Bank mit einem Basissalär von Fr. 80'000.– pro Jahr vergü- tet wird (Urk. 9/3). Die Anforderungen, die für ein solches Praktikum an die Stu- denten gestellt werden, und die Praktikumsdauer werden darin nicht genannt. Der beispielhaft als Zeuge von der Beklagten vorgeschlagene argentinische Student, G._____, absolviert im Gegensatz zur Klägerin bereits ein Masterstudium an der HSG St. Gallen (vgl. Urk. 7 S. 4) und kann deshalb nicht als Vergleich zur Kläge- rin herangezogen werden. Gemäss dem Bundesamt für Statistik (Bfs) erzielen Universitätsabsolventen bei der Aufnahme eines Praktikums ein Einkommen von Fr. 23'400.– bis Fr. 52'000.–, Mittelwert Fr. 36'000.– pro Jahr (aus den Absolven- tenstudien 2011 entnommen). Das der Klägerin angerechnete Einkommen von Fr. 500.– pro Monat (bzw. Fr. 3'000.– pro Monat à 2 Monate in den Semesterferi- en) erscheint auch im Hinblick auf das von der Klägerin nach der Probezeit bei der C._____ Limited vergütete Erwerbseinkommen als realistisch und angemes-

sen. Der Klägerin ist damit während des Masterstudiums ein durchschnittliches monatliches Einkommen von Fr. 500.– anzurechnen.

E. 4

Zusammenfassend ist im Massnahmeverfahren davon auszugehen, dass es sich beim Bachelorabschluss der Klägerin nicht um eine ordentlich abge- schlossene angemessene Ausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB handelt. Die Aussichten auf einen Erfolg der Klage der Klägerin sind als beachtlich einzu- schätzen, weshalb ihre Berufungsanträge 1 und 2 hinsichtlich der im Massnah- menverfahren festzusetzenden Unterhaltsbeiträge ab Juli 2012 und der Bezah- lung der Studiengebühren bis zum Abschluss des Masterstudiums gutzuheissen sind. Die Höhe der zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge ist nachfolgend festzuset-

zen. Die Höhe der Studiengebühr wurde im Berufungsverfahren nicht bestritten. Die Klägerin arbeitet – wie bereits vorgängig erwähnt – seit Oktober 2012 bei der C._____ Limited in London. Da die Ausbildung der Klägerin damit unterbrochen wird, ruht die Unterhaltspflicht der Beklagten in Bezug auf die Studiengebühren (vgl. Hegnauer, a.a.O., N 86 zu Art. 277 ZGB). Bei Aufnahme des Masterstudiums – die Klägerin muss sich an die von der Universität vorgegebenen Termine für den Studienbeginn halten – ist die Beklagte für die Dauer des Verfahrens zu ver- pflichten, die Studiengebühren der Klägerin ab ihrer Anmeldung für das Master- studium an der Universität Stanford zu bezahlen. B. Höhe

Unterhaltsbeiträge 1. Den monatlichen Bedarf der Klägerin berechnete die Vorinstanz wie folgt: (Urk. 2 S. 9): Grundbetrag: Fr. 1'014.– Telefon/Internet: Fr. 100.– Krankenkasse: Fr. 540.– Reisekosten SF/ZH: Fr. 375.– Total: Fr. 2'029.– Über das ganze Jahr betrachtet, rechnete die Vorinstanz der Klägerin ein hypothetisches Einkommen von monatlich Fr. 500.– an. Dieses zog sie dem er- wähnten monatlichen Bedarf der Klägerin ab und verpflichtete die Beklagte, der Klägerin im Massnahmeverfahren den so ermittelten Unterhaltsbeitrag von rund Fr. 1'530.– pro Monat zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen ab August 2011 bis und mit Juni 2012 zu bezahlen (Urk. 2 S. 10 f.).

E. 4.1

Für das Berufungsverfahren beantragt die Klägerin einen Prozesskos- tenvorschuss von Fr. 7'000.– (bzw. Fr. 3'500.– ohne Vorschuss nach Art. 98 ZPO; Urk. 1 S. 3). Der Streitwert des Berufungsverfahrens besteht in der Differenz zwi- schen dem Total der Unterhaltsbeiträge samt Studiengebühr und Prozesskosten- vorschuss, das sich aus dem angefochtenen Entscheid ergibt, und dem Total, das sich aus den Berufungsanträgen der Klägerin ergibt. Die Klägerin beantragt Un- terhaltsbeiträge von Fr. 2'110.– von August 2011 bis Juni 2012 sowie Fr. 1'610.– ab Juli 2012 bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung (Masterstudium an der Universität Stanford/USA) samt Studiengebühren sowie einen Prozesskos- tenvorschuss für das vorinstanzliche Verfahren von Fr. 12'000.– (Urk. 1 S. 29). Die Beklagte will den vorinstanzlichen Entscheid bestätigt haben (Urk. 7 S. 2). Die jährliche Unterhaltsdifferenz (samt Studiengebühr) beträgt in der 1. Phase

- 20 - Fr. 6'960.– und in der 2. Phase Fr. 73'746.– (Masterstudium). Der Kapitalwert be- läuft sich auf Fr. 147'426.– (Kapitalisierungszinsfuss von 2,5 %). Der Streitwert für das Berufungsverfahren beträgt Fr. 154'926.– (Fr. 147'426.– + Fr. 7'500.– Diffe- renz vorinstanzlicher Prozesskostenvorschuss). Die einfache Grundgebühr für die anwaltlichen Bemühungen beläuft sich beim genannten Streitwert auf Fr. 14'196.– (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). In Anwendung von § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 2, 4 Abs. 1, 2 und 3, §§ 9 und 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV sind die Anwaltskosten für das Beru- fungsverfahren gemäss Antrag der Klägerin auf Fr. 3'500.– zuzüglich 8% MwSt zu veranschlagen. Die Beklagte wäre daher zu verpflichten, der Klägerin für die im Berufungsverfahren entstandenen Anwaltskosten einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 3780.– abzüglich der ihr [Klägerin] zuzusprechenden Parteientschädigung zu bezahlen. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird (vgl. Erwägungen Ziffer III. 2.2.), ist der Klägerin ausgangsgemäss eine volle Parteientschädigung zuzuspre- chen, weshalb das Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages für das Berufungsverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist.

E. 4.2

Nachdem die Klägerin mit ihrem Gesuch um Zusprechung eines Pro- zesskostenbeitrages für das Berufungsverfahren durchdringt bzw. ihr ausgangs- gemäss keine Gerichtskosten im Berufungsverfahren entstehen und ihr eine volle Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Erwägungen Ziffer III.), erübrigt sich die Behandlung des Eventualbegehrens, mit welchem sie die Gewährung der un- entgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung beantragt.
III. 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Be- rufungsverfahrens zu befinden.

E. 4.3

Seit 22. Oktober 2012 arbeitet die Klägerin für die C._____ Limited in London mit einem Arbeitspensum von 100 % (Urk. 16/1). Das Masterstudium an der Universität Stanford/USA hat sie bis heute nicht aufgenommen. Sie befindet sich damit unbestrittenermassen seit Juli 2012, d.h. seit Abschluss des Bachelor- studiums, nicht mehr in Ausbildung. Mit dem von ihr erzielten monatlichen Netto- einkommen von rund Fr. 2'750.– bzw. Fr. 2'980.– (Urk. 16/1 S. 6 Ziffer 5.1, Urk. 16/3; Umrechnungsfaktor 1.5; ohne Bonus) kann die Klägerin nach eigenen Angaben ihren monatlichen Bedarf bestreiten (Grundbetrag, Wohnkosten, Berufs- auslagen, Telefon-/Internetkosten sowie weitere Auslagen; Urk. 14 S. 2). Für die Zeit ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit besteht kein Unterhaltsanspruch der Klä- gerin, befindet sie sich doch nicht in Ausbildung. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie sich im Hinblick auf das vorliegende Verfahren notgedrungen eine Erwerbstätigkeit suchen musste. Ebenso sind der Klägerin ab Abschluss des Ba-

 chelorstudiums bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit (Juli 2012 bis 21. Oktober 2012) keine Unterhaltsbeiträge zuzusprechen, da sie sich in diesem Zeitraum nicht mehr in Ausbildung befand. Damit sind der Klägerin für die Zeitspanne ab Abschluss des Bachelorstudiums bis zur Aufnahme des Masterstudiums keine Unterhaltsbeiträge zuzusprechen.

E. 5

In Abänderung der Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheids ist die Beklagte im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verpflichten, der Kläge- rin folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: Fr. 2'110.– von August 2011 bis Juni 2012 sowie Fr. 1'610.– ab der künftigen Aufnahme bis zum ordentlichen Ab- schluss des Masterstudiums an der Universität Stanford/USA. In Abänderung der Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Entscheids ist die Beklagte im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verpflichten, der Klägerin die jährlichen Studienge- bühren von $ 57'900.– bis zum ordentlichen Abschluss dieses Studiums zu be- zahlen, jeweils per 1. September $ 19'300.–, per 1. Dezember $ 19'300.– sowie per 1. März $ 19'300.–. Unbestritten geblieben ist, dass die Beklagte die Gebüh- ren per 1. September 2011, per 1. Dezember 2011 sowie per 1. März 2012 be- zahlt hat. Davon ist antragsgemäss Vormerk zu nehmen. C. Prozesskostenvorschuss / unentgeltliche Rechtspflege 1. Die Vorinstanz verpflichtete die Beklagte, der Klägerin einen Prozess- kostenvorschuss von Fr. 4'500.– zu bezahlen (Urk. 2 Dispositivziffer 3). Da die Klägerin einen grossen Teil des von ihr beantragten Vorschusses in der Höhe von Fr. 23'000.– zur Zahlung eines allfälligen gerichtlichen Kostenvorschusses i.S.v. Art. 98 ZPO verlangt und die Vorinstanz von der Auflage eines Vorschusses ab- gesehen habe, bezeichnete jene den diesbezüglichen Antrag für obsolet. Sie er- wog ferner, die von der Klägerin für die Anwaltsbemühungen geltend gemachten Fr. 12'000.– seien unangemessen hoch, auch wenn nebst der begründeten schriftlichen Klage bereits eine Verhandlung vorzubereiten und durchzuführen gewesen sei. Als angemessen erscheine ein Betrag von Fr. 4'500.– (Urk. 2 S. 12).

 Die Klägerin verlangt im Berufungsverfahren die Zusprechung eines Pro- zesskostenvorschusses von Fr. 12'000.– zuzüglich MwSt für ihre mutmasslichen Anwaltskosten im vorinstanzlichen Verfahren (Urk. 1 S. 3) und stellt sich auf den Standpunkt, der ihr zugesprochene Prozesskostenvorschuss sei zu tief angesetzt worden (Urk. 1 S. 8). Die Beklagte beantragt im Berufungsverfahren die Abwei- sung dieses Begehrens (Urk. 10 S. 2). 2. Die Unterhaltspflicht gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB umfasst

auch die Prozesskosten (BGE 127 I 202 E. 3 e aa). Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung des Prozesskostenvorschusses ist auf die Erwägungen der Vorin- stanz zu verweisen (Urk. 2 S. 11 f.). Für die Beurteilung der Mittellosigkeit und der Leistungsfähigkeit der Parteien sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (Rechtsmit- tel-)Entscheides massgebend. 3.1 In Übereinstimmung mit der Vorinstanz sind die Voraussetzungen für die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses erfüllt (vgl. Urk. 2 S. 12). An der festgestellten Mittellosigkeit ändert die Erwerbstätigkeit der Klägerin bis zur Aufnahme des Masterstudiums nichts. Die Klägerin musste sich aufgrund des vor- instanzlichen Massnahmeentscheids, der eingestellten Unterhaltsbeiträge ab Ba- chelorabschluss und des ungewissen Ausgangs des Berufungsverfahrens um ei- ne Arbeitsstelle bemühen. Der von ihr glaubhaft gemachte monatliche Bedarf um- fasst nicht sämtliche im Bedarf zu berücksichtigenden Auslagen. Der Klägerin verbleibt daher kein nennenswerter monatlicher Überschuss. Sie ist nicht in der Lage, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten (siehe nachstehende Erwä- gungen Ziffer II. 3.2. und 4.1.) innert eines Jahres zu tilgen (Bühler, Die Prozess- armut, in: Schöbi (Hrsg.), Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unent- geltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 182 f. und 185 f.). 3.2. Gegenstand des Verfahrens ist die Unterhaltspflicht der Beklagen ge- genüber der Klägerin. Damit liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, bei welcher sich die Verfahrenskosten nach dem Streitwert richten. Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin ver- langte vor Vorinstanz die Verpflichtung der Beklagten zu Unterhaltsleistung von Fr. 2'810.– ab August 2011 sowie zur Bezahlung der jährlichen Studiengebühr bis

- 19 - zum Abschluss des Masterstudiums, Fr. 35'300.– für ein Auto und die Bezahlung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen von Fr. 14'880.– (Urk. 5/2 S. 2 Anträge 1, 2, 4 und 5). Ihr errechneter Streitwert beläuft sich auf Fr. 287'000.– (Urk. 5/2 S. 5). Die Beklagte bestritt dies zwar (Prot. I S. 14), unterliess es aber, die aus ihrer Sicht zutreffende Streitwerthöhe zu beziffern. In Übereinstimmung mit der Kläge- rin ist von einem Streitwert von Fr. 287'000.– auszugehen (Urk. 5/2 S. 5). Die mutmasslichen Anwaltskosten sind gestützt auf die Verordnung über die Anwalts- gebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) zu berechnen. Nach § 11 Anw- GebV setzt sich die Entschädigung aus einer Grundgebühr und allfälligen Zu- schlägen zusammen. Ausgehend von dem zu beurteilenden Streitgegenstand und den sich dabei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen ist von einem mittelschwierigen Fall auszugehen. Die Grundgebühr beläuft sich gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 18'945.–. Es liegen periodisch wiederkehrende Leis- tungen, d.h. Unterhaltsbeiträge, im Streit, so dass die gemäss § 4 Abs. 1 berech- nete Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 3 AnwGebV bis auf die Hälfte, d.h. rund Fr. 9'472.–, zu ermässigen ist. Da vor Vorinstanz erst das Massnahmeverfahren durchgeführt wurde, ist ein Zuschlag von 25 % zu gewähren. In Anwendung der genannten Bestimmungen ist – abweichend zum angefochtenen Entscheid – ein Prozesskostenvorschuss für das vorinstanzliche Verfahren in der Höhe von Fr. 11'840.– zuzüglich 8 % MwSt, total gerundet Fr. 12'800.–, festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.